

Bekanntmachung Nr. 37 / 2003

der Gemeinde / Stadt ¹⁾ **Baesweiler**

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

nis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW - AGOT NRW" in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

1. Die Volksinitiative ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:
Der Landtag möge sich befassen
"- mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 - 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten."
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative für die Gemeinde / Stadt - ¹⁾ die Eintragsbezirke der Gemeinde / Stadt ¹⁾

Baesweiler

wird in der Zeit vom **10. November 2003 bis 14. November 2003** während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾ in

(Ort der Einsichtnahme)

Rathaus Baesweiler, Zimmer 220

³⁾

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.¹⁾

Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen

Einsichtsfrist - spätestens am **14. November 2003 bis** Uhr - bei der Gemeindeverwaltung / Stadtverwaltung ¹⁾

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben)

Rathaus Baesweiler, Zimmer 220

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.

6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Eintragsfrist (letztmalig am 26. November 2003) zu stellen ist.

a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,

b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder

wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

(Ort, Datum)

Baesweiler, 04.11.2003

Der Oberbürgermeister / Der Bürgermeister ¹⁾

¹⁾ Nicht-Zustellende ableisten

²⁾ Wenn mehrere Zeiten festgelegt sind, diese und die ihnen zugewiesenen Orte/orte oder -orte angeben

³⁾ Wenn mehrere Einsichtsstellen angegeben sind, diese und die ihnen zugewiesenen Orte/orte oder -orte angeben